

Satzung des Integrationsrats der Stadt Waiblingen

§ 1 Name und Sitz

Die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Waiblingen trägt den Namen „Integrationsrat der Stadt Waiblingen“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Der Integrationsrat ist ein Gremium, das die Belange aller Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund vertritt. Er ist auch Ansprechpartner für die Stadtverwaltung, Institutionen und die Waiblinger Bevölkerung, wenn es um Fragen von Migration und Integration geht.
- 2) Der Integrationsrat setzt sich zum Ziel, für die Interessen und Probleme der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund zu werben und diese zu vertreten. Er hält Kontakt zu den in Waiblingen lebenden Nationen und deren Landsleuten und ist bemüht, die menschlichen Beziehungen zwischen allen Einwohnerinnen und Einwohnern Waiblingens zu fördern.
- 3) Der Integrationsrat übt seine Tätigkeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg aus. Auf religiösem und parteipolitischem Gebiet verhält er sich neutral.
- 4) Die Mitglieder des Integrationsrats verpflichten sich, die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Satzung anzunehmen und diese Tätigkeit während der Dauer der Amtsperiode auszuüben. Die Mitglieder des Integrationsrats können diese ehrenamtliche Tätigkeit nur aus außerordentlich wichtigen Gründen ablehnen oder ein Ausscheiden verlangen.

§ 3 Zusammensetzung und Sitzverteilung

- 1) Dem Integrationsrat gehören die sogenannten ständigen Mitglieder an. Nach Abschluss des Besetzungsverfahrens wird zu Beginn der Amtsperiode die Zahl der ständigen Mitglieder festgelegt. Einer Erweiterung der Zahl der ständigen Mitglieder muss der Gesamtrat zustimmen. Der Integrationsrat soll für ein ausgewogenes Kräfteverhältnis der zu repräsentierenden Nationen sorgen.
- 2) Die ständigen Mitglieder repräsentieren entsprechend der Vereinszugehörigkeit oder ihres Migrationshintergrunds jeweils eine Nation und setzen sich zusammen aus:
 - 2.1. Jeweils zwei Vertreter/-innen von Migrantenvereinen,
 - die eine Nation repräsentieren, von der mindestens 500 Angehörige in Waiblingen leben,
 - die nach deutschem Vereinsrecht als gemeinnütziger Verein in das Waiblinger Vereinsregister eingetragen sind,
 - in deren Satzung die Pflege der heimatlichen Kultur einer Nation und/oder integrationsfördernde Aktivitäten verankert sind,
 - die seit mindestens zwei Jahren im Waiblinger Vereinsleben aktiv sind.

Bewerben sich pro Nation mehr als zwei Vertreter/-innen für die Mitarbeit im Integrationsrat, werden die jeweiligen nationalen Migrantenvereine die Auswahl in eigener Verantwortung treffen. Näheres regelt die Besetzungsordnung.

2.2. Jeweils ein/e Vertreter/-in von Migrantenvereinen

- die eine Nation repräsentieren, von der weniger als 500 Angehörige in Waiblingen leben,
- die nach deutschem Vereinsrecht als gemeinnütziger Verein in das Waiblinger Vereinsregister eingetragen sind,
- in deren Satzung die Pflege der heimatlichen Kultur einer Nation und/oder integrationsfördernde Aktivitäten verankert sind,
- die seit mindestens zwei Jahren im Waiblinger Vereinsleben aktiv sind.

Bewerben sich pro Nation mehr als ein/e Vertreter/-in für die Mitarbeit im Integrationsrat, werden die jeweiligen nationalen Migrantenvereine die Auswahl in eigener Verantwortung treffen. Näheres regelt die Besetzungsordnung.

2.3. Jeweils ein/e Vertreter/-in deutscher gemeinnütziger Vereine,

- die sich laut Satzung der Integrationsarbeit in Waiblingen widmen oder dies durch Aktivitäten nachweisen können,
- die seit mindestens zwei Jahren aktiv im Waiblinger Gemeinwesen tätig sind,
- die nach deutschem Vereinsrecht als gemeinnütziger Verein in das Waiblinger Vereinsregister eingetragen sind.

2.4. Interessierte Waiblinger Bürger/-innen mit Migrationshintergrund, die nicht einem Verein angehören müssen, sog. kooptierte Mitglieder. In Presseveröffentlichungen und über persönliche Ansprachen wird auf die Möglichkeit der Mitarbeit im Integrationsrat hingewiesen.

Es können sieben kooptierte Mitglieder aufgenommen werden. Dabei können pro zu repräsentierender Nation maximal fünf Personen im Integrationsrat mitarbeiten. Sollten sich mehr als sieben Personen bzw. mehr als fünf Personen gleicher zu repräsentierender Nation um die Mitarbeit als kooptierte Mitglieder bewerben, entscheiden die ständigen Mitglieder aus den Gruppierungen 2.1. - 2.3. über die Auswahl. *)

- 3) Die ständigen Mitglieder (2.1. – 2.3.) des Gremiums sollen jeweils eine/n benannte/n Stellvertreter/in haben. Die entsendenden Vereine sollen darauf achten, dass Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- 4) Dem neu berufenen Integrationsrat werden in der ersten Amtsperiode nach der Neugründung zusätzlich die Mitglieder des früheren Ausländerrats angehören, sofern sie an einer weiteren Mitarbeit interessiert sind. Erhöht sich hierdurch die Zahl der Personen, die eine Nation repräsentieren, auf mehr als fünf, ist dies in der ersten Amtsperiode unschädlich.
- 5) Es können zu den Sitzungen des Integrationsrats Fachleute zu bestimmten Themenbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Kultur etc.) eingeladen werden, die das Gremium fachlich unterstützen und beraten. Diese sind nicht stimmberechtigt.

*) in der 1. Amtsperiode des neuen Integrationsrats treffen die Mitglieder des ehemaligen Ausländerrats die Entscheidung.

- 6) Die Stadtverwaltung Waiblingen entsendet eine/n Mitarbeiter/-in in den Integrationsrat, die/der die Aufgabe der Geschäftsführung des Gremiums wahrnimmt, aber nicht stimmberechtigt ist.
Der Integrationsrat und die Geschäftsführung sind gegenseitig nicht weisungsbefugt.
- 7) Ständige Mitglieder müssen
- bei ausländischer Staatsangehörigkeit im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (aufgrund eines auf Dauer angelegten Aufenthalts) oder Niederlassungserlaubnis sein,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen und bei besonderer Eignung können auch Personen ab dem 17. Lebensjahr im Integrationsrat mitarbeiten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Gesamtrat, *)
 - seit mindestens 4 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Waiblingen gemeldet sein.
- 8) Die Dauer der Amtsperiode beträgt analog zum Gemeinderat fünf Jahre.
Ausnahme: Der neu berufene Integrationsrat wird von 2011 bis 2014 (Neuwahl des Waiblinger Gemeinderats) seine Tätigkeit ausüben.
- 9) Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsrat aus, werden durch entsprechende Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Waiblingen (zweimal, im Abstand von zwei Wochen) oder durch die Bekanntmachung in dem jeweiligen ausländischen Verein bzw. Organisation ein/e Nachfolger/-in gesucht. Wird kein/e Nachfolger/-in gefunden, bleibt der freie Platz bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode unbesetzt.
- 10) Sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode wird die Stadt Waiblingen in Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat Öffentlichkeit und Vereine informieren und zur Kandidatur aufrufen. Die Vorbereitungen zur Einsetzung des ersten Integrationsrats werden nach dem Inkrafttreten der Satzung gemeinsam mit den Mitgliedern des bisherigen Ausländerrats getroffen.

§ 4 Organe des Integrationsrats

Die Organe des Integrationsrats sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Gesamtrat
- 3) Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören 3 Mitglieder des Gesamtrats an, die unterschiedliche Nationen repräsentieren. Sie werden von den ständigen Mitgliedern des Gesamtrats in geheimer Wahl gewählt werden.

*) in der 1. Amtsperiode des neuen Integrationsrats treffen die Mitglieder des ehemaligen Ausländerrats die Entscheidung

Gewählt wird in einem Wahlgang. Fällt die Wahl auf zwei oder drei Kandidat/-innen, welche die gleiche Nation repräsentieren, so wird die Person mit den meisten Stimmen Vorstandsmitglied, ebenso wie die beiden Personen mit den meisten Stimmen der nachfolgenden Kandidat/-innen jeweils einer anderen repräsentierten Nation. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- 2) Der Gesamtrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den dritten Vorsitzenden aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Auch ein Mitglied ohne Migrationshintergrund kann als Vorsitzende/r gewählt werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder vertreten einzelne Nationen nach außen, wenn spezifisch nationale Belange im Vordergrund stehen. Darüber hinaus vertritt der Vorstand alle Nationalitäten. Er koordiniert die Aktivitäten des Integrationsrats auf kommunaler Ebene, hält Kontakt zu den Vereinen und den Gremien der Stadt Waiblingen und ist verantwortlich für die Arbeit in den Ausschüssen.
- 4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Gesamtratssitzungen und vertritt den Integrationsrat nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen ein, bereitet sie vor und ist verantwortlich für die Führung des Protokolls (§ 6 Abs. 5).
- 5) Tritt ein Vorstand zurück, muss der Vorstand nach Abs. 1 neu gewählt werden.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

§ 6 Gesamtrat

- 1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Gesamtrat zu den Sitzungen schriftlich, mit angemessener Frist unter genauer Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt der Sitzung, ein. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.
Anträge auf Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im Wortlaut angekündigt werden.
Die Sitzungen des Integrationsrats finden mindestens alle zwei Monate statt.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Sofern ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig fernbleibt, kann es nach Anhörung durch den Gesamtrat ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Mitglied innerhalb eines Kalenderhalbjahres nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen, die in diesem Zeitraum stattfinden, teilnimmt. (Ausnahmen: Krankheit, berufsbedingte Abwesenheit etc.)
- 3) Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind im Gesamtrat die ständigen Mitglieder. Beschlussfähig ist der Gesamtrat, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Kann über einen angekündigten Tagesordnungspunkt mangels Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden, so ist dieser in der nächsten offiziellen Sitzung erneut Behandlungsgegenstand und die anwesenden Integrationsratsmitglieder beschließen darüber mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 4) Die Sitzungen sind öffentlich. 1. Tagesordnungspunkt ist eine Bürger/-innen-Fragestunde. Ein nichtöffentlicher Sitzungsteil kann beschlossen werden.
- 5) Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6) Verhandlungssprache in den Sitzungen ist deutsch.

§ 7 Arbeitsgruppen

- 1) Der Integrationsrat kann aus seiner Mitte zur Beratung und Durchführung besonderer Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen bilden.
- 2) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen entsprechende Fachleute als Berater/-innen hinzuziehen.
- 3) Arbeitsgruppen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Entscheidungen, die nach außen wirken, sind dem Gesamtrat vorbehalten.
- 4) Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig im Gesamtrat über ihre Arbeit.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

Der Integrationsrat legt dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung des Gemeinderats in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 2 Jahre, einen Tätigkeitsbericht vor.

Zudem ist der Integrationsrat berechtigt, jederzeit mündliche (Bürgerfragestunde) und schriftliche Anfragen bzw. Anträge (über den Fachbereich Bürgerengagement) an den Gemeinderatsausschuss zu stellen.

§ 9 Finanzierung / Budget

Die Stadt Waiblingen stellt dem Integrationsrat – vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeit der Stadt und der Genehmigung durch den Gemeinderat – jährlich einen Betrag zur Verfügung, mit dem er eigene Integrationsprojekte durchführen bzw. die anderer Waiblinger Einrichtungen unterstützen kann. Das Budget muss für lokale Maßnahmen eingesetzt werden und darf nicht zur Unterstützung einzelner Personen verwendet werden.

Der Einsatz der jeweiligen Mittel wird mit der Geschäftsführung abgesprochen.

§ 10 Auflösung des Integrationsrats

Für die Auflösung des Integrationsrats ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtrats erforderlich.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat den Integrationsrat auflösen, wenn dieser die Satzung verletzt (z. B. undemokratische Entscheidungen etc. fällt oder sich religiös oder politisch positioniert).

§ 11 Schlussbestimmungen

Vorschlägen zu Satzungsänderungen müssen im Gesamtrat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (s. § 6 Abs. 3) zugestimmt werden. Sie sind dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung vorzulegen und müssen von diesem beschlossen werden.

Im Rahmen der Satzung kann sich der Integrationsrat eine Geschäftsordnung geben, die weiteres regelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Integrationsrats Waiblingen tritt mit Beschlussfassung im Ausschuss für Bildung, Soziales und Verwaltung am 1. Januar 2011 in Kraft.
